

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3485

vom 10. November 1992

## Gemeinde Ormalingen, Teilzonenvorschriften Landschaft "Farnsburg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen hat am 4. September 1992 die Teilzonenvorschriften Landschaft "Farnsburg" bestehend aus Teilzonenplan und Teilzonereglement Landschaft beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Ormalingen durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 4. September 1992 beschlossenen Teilzonenvorschriften Landschaft "Farnsburg" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 50/TZPL/1/0, 50/TZRL/1/0, 50/ZPL/1/1 und 50/ZRL/1/1 versehenen Exemplare der Teilzonenvorschriften.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Ormalingen, 4466 Ormalingen  
- Ingenieurbüro Sutter, Hooland 10,  
4424 Arboldswil  
- Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3,  
4402 Frenkendorf  
- Landeskanzlei (Publikation)  
- Tiefbauamt  
- Vermessungsamt  
- Bauinspektorat  
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutz-  
direktion  
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)  
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Arnoldi', written in a cursive style.